

Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) vom 26.01.2011 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.01.2017 und 22.01.2019.

Aufgrund § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 04. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 19. Dezember 2005 (GVBl S. 708), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (im Folgenden vhb genannt) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzungsverhältnisse (Rechte, Pflichten, Haftung) der in § 2 genannten Personen bei Nutzung der Angebote der vhb.

§ 2

Nutzende

Nutzende (Nutzer und Nutzerinnen) der vhb im Sinne von § 1 sind:

1. Studierende der Trägerhochschulen gem. Art 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG (§ 3 Abs. 1 Satz 1 VHBV)
2. Lehrende an einer der Trägerhochschulen der vhb (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VHBV)
3. Andere Personen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 VHBV).

§ 3

Angebot

(1) Das über die vhb verbreitete Lehrangebot besteht aus

1. Kursen, die nach Registrierung, Authentifizierung und Kursanmeldung den Nutzenden nach § 2 Nr. 1 entgeltfrei und den Nutzenden nach § 2 Nr. 3 gegen Entgelt (§ 14 Abs. 2) zur Verfügung stehen (Portal der vhb/CLASSIC vhb),
2. Inhalten, die nach Registrierung von Nutzenden nach § 2 Nr. 2 zum Einsatz in der Lehre genutzt werden können (SMART vhb),
3. Kursen und Inhalten, die nach Registrierung und ggf. Kursanmeldung von jedermann entgeltfrei genutzt werden können (OPEN vhb),
4. Angeboten, die ohne Registrierung frei zugänglich sind.

(2) ¹Gem. § 3 Abs. 2 VHBV können darüber hinaus einzelne Angebote bestimmten Nutzergruppen vorbehalten werden.
²Insbesondere kann die vhb Angebote ausschließlich solchen Personen vorbehalten, die Lehrende, Studierende oder Gaststudierende an einer Trägerhochschule der vhb sind.

§ 4

Registrierung, Authentifizierung, Rückmeldung von Nutzenden nach § 2 Nr. 1 und 3

(1) ¹Der Zugang zu Angeboten der vhb nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 setzt eine Registrierung und die Anerkennung der

Benutzungsordnung voraus¹. ²Registrierung und Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgen bei einer Nutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 online im Portal der vhb und sind von den Nutzenden persönlich vorzunehmen. ³Die Registrierung Dritter oder im Auftrag eines Dritten ist nicht zulässig.

(2) ¹Während der Online-Registrierung werden folgende Daten von den Nutzenden verarbeitet:

- Vorname,
- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- E-Mail-Adresse,
- Telefon (freiwillige Angabe),
- Heimathochschule (nur bei Nutzenden nach § 2 Nr. 1),
- Matrikelnummer an der Heimathochschule (nur bei Nutzenden nach § 2 Nr. 1),
- Personenstatus ("Affiliation") (nur bei Nutzenden nach § 2 Nr. 1),
- Studiengang und darin angestrebter Abschluss an der Heimathochschule (nur bei Nutzenden nach § 2 Nr. 1).

²Den Nutzenden wird empfohlen, zum Zwecke der Kontaktaufnahme zusätzlich auf freiwilliger Basis eine Telefonnummer zu hinterlegen.

(3) ¹Für Nutzende nach § 2 Nr. 1, deren Hochschule an einem automatisierten Datenaustausch mit der vhb teilnimmt, erfolgt im Zuge der Online-Registrierung für eine Nutzung nach § 3 Abs. 1 die Übernahme von für die Registrierung erforderlichen Daten (Matrikelnummer, Affiliation /<VUUID>) sowie weiterer zur Verfügung stehender Daten nach Abs. 2 (elektronische Authentifizierung). ²Die bei einem automatisierten Datenaustausch von der als Identity Provider (IdP) auftretenden Heimateinrichtung der Nutzenden zur Übermittlung bereitgestellten Daten sollen den Nutzenden angezeigt werden, soweit dies technisch möglich ist. ³Vom IdP übernommene Daten können ganz oder teilweise nur noch im datenführenden System des IdP geändert werden. ⁴Daten, die nicht vom IdP übernommen werden können, müssen von den Nutzenden manuell ergänzt werden. ⁵Die Nutzenden erhalten während der Online-Registrierung entsprechende Informationen über den Erfolg bzw. Misserfolg des Datenaustauschs und der elektronischen Authentifizierung.

(4) Der Austausch von Daten im Rahmen der elektronischen Authentifizierung nach Abs. 3 kann nicht nur im Falle der Registrierung, sondern auch bei Aufruf anderer Dienste aus dem vhb-Portal heraus angefordert werden, soweit der aufgerufene Dienst eine Authentifizierung (z. B. Rückmeldung) oder zusätzlich eine Autorisierung (z. B. Kursbuchung) erforderlich macht.

(5) Für den Fall, dass dem Nutzer/der Nutzerin eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur nicht zur Verfügung steht oder diese nicht in Anspruch genommen wird, setzt sich der Nutzer/die Nutzerin während der Online-Registrierung ein Passwort für den Zugang zum vhb-Portal und eine persönliche Frage-/Antwortkombination für die Passwortrekonstruktion.

(6) Mit Abschluss der Online-Registrierung übersendet die Registrierungsstelle dem Antragsteller dessen Nutzerkennung.

(7) Durch die Zulassung zu einem über die vhb verbreiteten Kurs wird kein Studierendenstatus begründet.

(8) ¹Der erstmalige Nachweis der Nutzungsberechtigung muss innerhalb von 20 Tagen nach Online-Registrierung erfolgen. ²Bei Registrierung für das Wintersemester muss der Nachweis spätestens bis 14. März und bei Registrierung für das Sommersemester bis spätestens 30. September erbracht sein (Semesterende an der vhb). ³Die Nutzungsberechtigung gilt für jeweils ein Semester, soweit sich keine für § 2 bedeutsame Statusänderung ergibt.

(9) ¹Für die Weiternutzung in einem Folgesemester ist beim ersten Login im neuen Semester jeweils eine Rückmeldung erforderlich. ²Abs. 1 bis 5 finden auf das Rückmeldeverfahren sinngemäß Anwendung.

(10) Für die Nutzung von Angeboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 kann eine vereinfachte Registrierung/Zulassung vorgesehen werden. ²Näheres hierzu regeln ergänzende portalspezifische Nutzungsbedingungen².

¹ Anerkennung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) - siehe Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

² Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb - siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

§ 5

Registrierung und Authentifizierung von Nutzenden nach § 2 Nr. 2

(1) Die Anlage und Bereitstellung von Lerninhalten sowie der Zugang zu Angeboten der vhb nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 setzt die Erstellung eines „Lehrendenaccounts“ und die Anerkennung der Benutzungsordnung voraus³.

(2) Für zum Zwecke der Inhaltserstellung bestimmte Accounts werden folgende Daten verarbeitet:

- Vorname,
- Name,
- Geschlecht,
- E-Mail-Adresse,
- Telefon (freiwillige Angabe).

(3) ¹Für den Fall, dass dem Nutzer/der Nutzerin eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur zur Verfügung steht, können Wege der Online-Selbstregistrierung eröffnet werden. ²Die Registrierung ist in diesem Fall persönlich vorzunehmen, eine Registrierung Dritter oder im Auftrag eines Dritten ist nicht zulässig. ³Im Rahmen einer Online-Registrierung besteht u. U. die Möglichkeit der Übernahme von für die Registrierung erforderlichen Daten nach Abs. 2 und zur elektronischen Authentifizierung über die als Identity Provider (IdP) auftretende Heimateinrichtung der Nutzenden. ⁴Die bei einem automatisierten Datenaustausch zur Übermittlung bereit stehenden Daten sollen den Nutzenden angezeigt werden, soweit dies technisch möglich ist. ⁵Vom IdP übernommene Daten können ganz oder teilweise nur noch im datenführenden System des IdP geändert werden. ⁶Daten, die nicht vom IdP der Heimateinrichtung übernommen werden können, müssen von den Nutzenden manuell ergänzt werden.

(4) Der Austausch von Daten im Rahmen der elektronischen Authentifizierung nach Abs. 2 kann nicht nur im Falle der Registrierung, sondern auch bei Aufruf anderer Dienste aus dem vhb-Portal heraus angefordert werden, soweit der aufgerufene Dienst eine Authentifizierung (z. B. Rückmeldung) oder zusätzlich eine Autorisierung (z. B. Kurszugang) erforderlich macht und eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur existiert.

(5) Steht eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur nicht zur Verfügung, oder wird diese nicht in Anspruch genommen, werden im Rahmen der manuellen Accounterstellung Zugangsdaten für die Nutzung des Angebots der vhb vergeben.

(6) ¹Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können einen Zugang als Gast bzw. als Kursbetreuer für den Test von Kurszugängen zu Angeboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erhalten. ²Hierfür werden Daten nach Abs. 2 verarbeitet. ³Für die Zulassung als Gast werden neben den Angaben in Abs. 2 Angaben zur Funktion der Person und dem Anlass der Beantragung des Gastaccounts erhoben und an die Kursverantwortlichen weitergegeben. ⁴Für die Einrichtung eines entsprechenden Accounts muss das Einverständnis der Nutzenden zur Datenverarbeitung erteilt werden.

§ 6

Kursanmeldung/Teilnahmeberechtigung von Nutzenden nach § 2 Nr. 1 und 3

(1) ¹Die Kursteilnahme setzt eine fristgerechte Kursanmeldung voraus. ²Die Kursanmeldung erfolgt online am Portal der vhb. ³Die Kursanmeldefristen werden von den Kursverantwortlichen festgelegt. ⁴Die vhb stellt den Studierenden für den Kurszugang individuelle Kurszugangsdaten zur Verfügung, soweit eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur für den Zugang zum Kurs noch nicht verfügbar ist.

(2) ¹Für die Teilnahme an einem Kurs müssen die im Kursprogramm dafür genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. ²Erforderliche Vorkenntnisse müssen auf Verlangen gegenüber den Kursverantwortlichen (Kursanbieter, Kursanbieterinnen; Kursbetreuer, Kursbetreuerinnen, Prüfer und Prüferinnen) nachgewiesen werden. ³Insbesondere Nutzern nach § 2 Nr. 3 wird dringend empfohlen, das Vorliegen der Voraussetzungen vor Kursbelegung mit den Kursverantwortlichen zu klären. ⁴Können entsprechende Nachweise nicht geführt werden, so sind die Kursverantwortlichen berechtigt, die betroffenen Personen von der Teilnahme auszuschließen.

(3) Die Zulassung von „anderen Personen“ im Sinne von § 2 Nr. 3 erfolgt über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus nur nach Maßgabe der Entgeltordnung (siehe § 14).

(4) Für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 gelten abweichend von Abs. 1 bis 3 ergänzende portalspezifische

³ Anerkennung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) - siehe Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

Nutzungsbedingungen⁴.

§ 7

Technische Nutzungsvoraussetzungen

Jede Person, die das Angebot der vhb nutzen will, hat die für die Nutzung notwendigen technischen Voraussetzungen wie Internetzugang, entsprechende Hard- und Software auf eigene Kosten bereitzustellen.

§ 8

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen, die über die vhb verbreitet werden, werden in der Verantwortung der den Kurs anbietenden Hochschule durchgeführt. ²Prüfungen zu Lehrveranstaltungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 werden in Verantwortung der die Prüfung abnehmenden Hochschule durchgeführt. ³Die den Nutzenden im Kursprogramm bereitgestellten Daten zu Inhalten, Terminen und Abläufen werden von den Kursverantwortlichen in das Kursprogramm eingepflegt.

(2) Für die Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die durch ein von der vhb verbreitetes Lehrangebot erbracht wurden, sind stets die Regelungen und organisatorischen Gegebenheiten der Heimathochschule der Nutzerin bzw. des Nutzers (anrechnende Hochschule) maßgeblich.

(3) Die erzielten Ergebnisse zu Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 2 können an den Nutzer oder die Nutzerin, die vhb und die Heimathochschule des Nutzers oder der Nutzerin übermittelt werden.

(4) Die vhb erstellt zu wesentlichen Fragen in Zusammenhang mit der bei Angeboten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 möglichen Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Hinweise für ihre Nutzenden⁵.

§ 9

Rechte, Pflichten und Haftung der Nutzenden

(1) Alle Nutzenden haben das Recht, die Einrichtungen der vhb, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme der vhb, im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

(2) Alle Nutzenden haben das Recht, die im Rahmen der von ihnen belegten Kurse angebotenen Inhalte für die Zwecke der Kursnutzung am Bildschirm aufzurufen, auszudrucken oder als Dateien zu speichern.

(3) Eine Weitergabe von Inhalten, Ausdrucken oder Dateien an Dritte ist über die nach dieser Benutzungsordnung zulässigen Zwecke hinaus nur mit einer schriftlichen oder elektronischen, mit einer Signatur gemäß Art. 3 Nr. 11 oder 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehenen Einverständniserklärung der vhb gestattet.

(4) Alle Nutzenden verpflichten sich:

- die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der vhb stören könnte,
- bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
- ausschließlich unter der eigenen Nutzerkennung zu arbeiten,
- ihr Passwort vertraulich zu halten, insbesondere ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit nicht Dritte über ihre Zugangskennung Zugang zu den Lehrangeboten der vhb und den sie vermittelnden Datenverarbeitungssystemen und Netzen erlangen,
- im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten,
- die Belange des Datenschutzes zu beachten,
- gegenüber anderen Nutzenden des Internets keine verletzenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten oder gegen geltende Gesetze verstoßende Äußerungen zu verbreiten,

⁴ Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb - siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

⁵ Hinweise zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die vhb verbreitet werden - siehe Anlage 4 zu § 8 Abs. 4

- E-Mail-Adressen oder sonstige Daten von anderen Nutzenden der vhb weder zu gewerblichen Zwecken zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen,
- eine Statusänderung nach § 2 unmittelbar der Studierendenkanzlei der vhb anzuzeigen.

(5) Die Nutzenden tragen die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter ihrer Nutzererkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen sie vorsätzlich oder fahrlässig den Zugang ermöglicht haben.

(6) Die Nutzenden haften für alle Nachteile und Schäden, die der vhb entstehen, wenn sie gegen die in Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelungen verstoßen.

(7) Zu Rechten und Pflichten bei Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind die ergänzenden portalspezifischen Nutzungsbedingungen⁶ zu beachten.

§ 10

Versagung der Zulassung/Ausschluss

(1) ¹Die Zulassung zur vhb kann ganz oder teilweise versagt werden. ²Zulassungen können darüber hinaus nachträglich beschränkt oder aufgehoben werden, indem die das Portal der vhb nutzende Person vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise von der Nutzung ausgeschlossen wird (Ausschluss). ³Satz 1 und 2 gelten insbesondere, wenn

- Regelungen des Hochschulrechts einer Nutzung entgegenstehen,
- die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- schuldhaft gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde,
- die Angebote der vhb für strafbare Handlungen missbraucht wurden,
- der vhb durch sonstiges rechtswidriges Verhalten eines Nutzers oder einer Nutzerin Nachteile entstehen,
- die Person Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 nicht erfüllt.

⁴Nutzende, die ihren Studierendenstatus nach § 2 Nr. 1 verlieren (z. B. durch Exmatrikulation) bzw. nicht nachweisen können (§ 4 Abs.7), verlieren damit auch ihre studentische Nutzungsberechtigung. ⁵Nutzende nach § 2 Nr. 2, die keine Lehrenden an einer der Trägerhochschulen der vhb mehr sind, verlieren ihre Nutzungsberechtigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.

(2) ¹Ein Ausschluss nach Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wird - nach Anhörung des/der Betroffenen - durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der vhb ausgesprochen. ²Die Heimathochschulen der Nutzenden können von Maßnahmen nach Abs. 1 in Kenntnis gesetzt werden. ³Betroffene Kursverantwortliche erhalten über Maßnahmen nach Abs. 1 die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen.

§ 11

Aufgaben und Leistungen der vhb

(1) Die vhb stellt die organisatorischen Voraussetzungen für Zulassung, Belegung und ggf. Prüfungsanmeldung sicher und schaltet den persönlichen Zugang zum Portal der vhb (Account) unmittelbar nach Registrierung bzw. Rückmeldung frei, soweit die erforderliche Authentifizierung erfolgreich war (§§ 4 und 5).

(2) Die vhb führt über die zugelassenen Personen eine Nutzerdatei, in der die Nutzerkennungen sowie die in § 4 Abs. 2 und 6, § 5 Abs. 2 und 5 sowie § 6 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Angaben dieser Person enthalten sind.

(3) ¹Die vhb kann die Nutzung ihrer Angebote vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren, wenn dies zur Störungsbeseitigung, für die Systemadministration und Systemerweiterung, zur Systemsicherheit oder zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist. ²Die betroffenen Personen sind möglichst vorab von den Maßnahmen zu unterrichten.

(4) ¹Soweit erforderlich, ist die vhb berechtigt, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots und Lehrbetriebs, zur Systemadministration, zum Schutz personenbezogener Daten Dritter, zu Abrechnungszwecken, für das Erkennen und Beseitigen von Störungen und zur Aufklärung und Unterbindung rechtsmissbräuchlicher Nutzung die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer und Nutzerinnen zu dokumentieren und auszuwerten. ²Sie berücksichtigt dabei die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Die vhb sorgt für die Aufrechterhaltung der technischen Betriebsbereitschaft.

⁶ Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb - siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

(6) ¹Die vhb übernimmt keine Garantie dafür, dass ihre Systeme fehlerfrei und ohne Unterbrechung laufen. ²Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(7) Die vhb übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angebote und haftet auch nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(8) Die vhb übernimmt für Schäden gleich welcher Art, die sich aus der Nutzung des Portals der vhb oder der über sie verbreiteten Lehrangebote ergeben, keine Haftung, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

(9) Aufgaben und Leistungen der vhb für Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 regeln ergänzende portalspezifische Nutzungsbedingungen⁷.

§ 12

Prüffristen für die Löschung personenbezogener Daten

(1) ¹Personenbezogene Daten von Nutzerinnen und Nutzern im Sinne von § 4 Abs. 2 bis 6, § 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 8 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 2 und 4 sowie § 13 werden verarbeitet, so lange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nötig ist. ²Im Einzelnen gelten folgende Prüffristen für die Löschung:

1. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nicht nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht.
2. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn keine Daten über eine autorisierte Kursbuchung bzw. Prüfungsleistung gespeichert sind.
3. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zehnten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn Daten über eine autorisierte Kursbuchung bzw. Prüfungsleistung gespeichert sind.
4. Im Rahmen der Registrierung an der vhb eingereichte Unterlagen in Papierform werden nach fünf Jahren vernichtet.

³Daten nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden abweichend von den genannten Fristen auf Antrag der Person jederzeit gelöscht.

⁴Im Falle des Satzes 2 Nr. 3 ist eine Löschung auf Antrag nicht möglich.

(2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen kann die vhb keine Auskünfte über an der vhb gebuchte Kurse oder erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erteilen.

(3) Prüffristen für die Löschung im Rahmen von Nutzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 regeln ergänzende portalspezifische Nutzungsbedingungen⁸.

(4) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten zu Abrechnungszwecken

Soweit dies für die Abrechnung und Auszahlung von öffentlichen Finanzmitteln in Zusammenhang mit der Nutzung/Betreuung der über die vhb bereitgestellten Angebote erforderlich ist, kann die vhb zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten Dritter von den Kursverantwortlichen erheben und weiterverarbeiten.

§ 14

Gebühren, Auslagen, privatrechtliche Entgelte

⁷ Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb - siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

⁸ Ergänzende Nutzungsbedingungen für OPEN vhb - siehe Anlage 2 zu § 4 Abs. 9 Satz 2 und Ergänzende Nutzungsbedingungen für SMART vhb - siehe Anlage 3 zu § 4 Abs. 9 Satz 2

(1) Für die Erhebung von Gebühren, Auslagen und privatrechtlichen Entgelten gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 VHBV in Verbindung mit Art. 71 BayHSchG und der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) vom 18. Juni 2008 (GVBl. 2007, 399).

(2) Nähere Regelungen zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 VHBV werden in einer von der vhb zu erlassenden Entgeltordnung⁹ getroffen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2011 in Kraft, zugleich tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Bamberg, den 26.01.2011

gez. G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert
Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern

⁹ Entgeltordnung der vhb - siehe Anlage 5 zu § 14 Abs. 2